



Rundschreiben Nr. 02/2013 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Sozialversicherungspflicht für steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag bei Steuerfreiheitinanspruchnahme im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**
- II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**
- III. Mutterschutzzeiten**
- IV. Versicherungspflicht bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen**
- V. Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Januar 2013**
- VI. Einführung des papierarmen Büros bei der Zusatzversorgungskasse**
- VII. Berechnungswerte für das Jahr 2013**
- VIII. DATÜV-ZVE**
- IX. Auskunftersuchen von Amtsgerichten**
- X. Jahresabrechnung für das Jahr 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Sozialversicherungspflicht für steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag bei Steuerfreiheitinanspruchnahme im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

Im Punkt I unseres Rundschreibens 01/2013 -Zusatzversorgungskasse- vom Januar dieses Jahres wurde ausgeführt, dass für den steuerfreien Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag auch rückwirkend die Sozialversicherungsfreiheit gilt, sofern eine tatsächliche Steuerfreiheit bestanden hat.

Diese Aussage ist nach Maßgabe des Protokolls der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 14./15.11.2012 zu ergänzen. Dort heißt es zu Punkt 2. Beitragsrechtliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung auf Seite 9:

„Die Sozialversicherungsfreiheit kommt demnach nicht in Betracht, wenn die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nachträglich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragt wurde und der Arbeitnehmer diese erhalten hat. Insofern ist der den Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) innewohnende Grundsatz zu beachten, dass Einnahmen, Zuwendungen oder Leistungen nur dann nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu zählen sind, wenn diese im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber tatsächlich und rechtlich zulässig steuerfrei behandelt werden bzw. worden sind. Eine erst im Nachhinein über die Einkommenssteuerveranlagung geltend gemachte Steuerfreiheit führt nicht dazu, dass für steuer- und beitragspflichtig behandelte Arbeitsentgeltbestandteile Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten sind, wenn der Arbeitgeber die vorgenommene steuerpflichtige Behandlung nicht mehr ändern kann. Somit sind diese Beiträge nicht zu Unrecht entrichtet.“

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die im Wege der Einkommensteuerveranlagung erlangte Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag nicht zur Sozialversicherungsfreiheit führt.

II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011

Mit Rundschreibens 01/2013 -Zusatzversorgungskasse- hatten wir Sie über das mittlerweile rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13. Dezember 2012 informiert, mit dem das Gericht den Bescheid des Ministeriums des Innern vom 5. September 2011 aufgehoben und damit die Rechtmäßigkeit des Zuordnungsbeschlusses vom 9. Dezember 2010 bestätigt hat. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat in seinem Urteil darauf abgestellt, dass die Zusatzversorgungskasse mangels entsprechender tariflicher Regelung zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages aufgrund der bestehenden Regelungssystematik im ATV-K befugt ist, die Bestimmung über die Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages in eigener Verantwortung zu treffen. Soweit bei Ihnen ein anderer Tarifvertrag Anwendung findet, empfehlen wir Ihnen, diesen auf eine ausdrückliche Regelung zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zu überprüfen und uns gegebenenfalls eine explizite Zuordnungsregelung mitzuteilen.

III. Mutterschutzzeiten

Mit der Anwartschaftsmitteilung für das Beitragsjahr 2010 sowie mit den Rundschreiben Nr. 02/2011 und Nr. 01/2012 -Zusatzversorgungskasse- haben wir Informationen zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung gegeben und angekündigt, über die weiteren erforderlichen Schritte (z. B. Antragstellung) unaufgefordert gesondert zu informieren.

Wie sich in der Zwischenzeit gezeigt hat, nimmt die verfahrenstechnische Umsetzung leider mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen.

Nach jetzigem Planungsstand werden wir einen Antragsvordruck für die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten daher erst im 2. Quartal 2013 zur Verfügung stellen. Die Verzögerung bitten wir zu entschuldigen.

Den Versicherten und Rentempfängerinnen wird durch die bedauerliche Verzögerung aber kein Nachteil entstehen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen noch einige relevante Informationen zur Berücksichtigung sowie zur Meldung von Mutterschutzzeiten geben:

a) Für welche Zeit werden Mutterschutzzeiten berücksichtigt?

Berücksichtigt werden Mutterschutzzeiten nur dann, wenn sie während einer bestehenden Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg kann dies grundsätzlich nur Zeiten ab dem 01.01.1997 betreffen, da regelmäßig erst ab diesem Zeitpunkt eine Pflichtversicherung begründet wurde.

b) Warum die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 schriftlich zu beantragen ist?

In vielen Fällen liegen dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) keine oder nur unzureichende Informationen darüber vor, ob und wann die Versicherten/Rentenempfängerinnen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt haben. Da uns Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten in der Regel nicht bekannt sind, können wir die Mutterschutzzeiten nicht automatisch berücksichtigen. Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012 müssen daher schriftlich beantragt werden. Erst für Beschäftigungszeiten ab 2012 erfolgt eine Arbeitgebermeldung der Mutterschutzzeiten mit dem entsprechenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

c) Meldung von Mutterschutz ab dem 01.01.2012

Zur Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 hatten wir bereits mit Rundschreiben Nr. 01/2012 -Zusatzversorgungskasse- Informationen gegeben.

Im Downloadbereich der Internetpräsenz unter www.kvbbg.de -Zusatzversorgungskasse- unter dem Punkt VI. Meldewesen finden Sie ausführliche Meldebeispiele zur Meldung der Mutterschutzzeiten ab 01.01.2012.

Bitte informieren Sie auch Ihre Versicherten über die für sie wichtigen Informationen.

IV. Versicherungspflicht bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen

Mit Rundschreiben Nr. 03/2008 -Zusatzversorgungskasse- haben wir Ihnen mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen Beschäftigte mit Eingliederungszuschüssen u. ä. in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig sind.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (EinglVerbG) wurde das SGB II und das SGB III neu strukturiert. Unter anderem wurden die auf verschiedenen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhenden Eingliederungszuschüsse in den §§ 88 ff. SGB III zusammengeführt. Aufgrund des zum 01.04.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ergibt sich hinsichtlich der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung nunmehr folgendes:

Keine Versicherungspflicht besteht für Beschäftigte:

- die Eingliederungszuschüsse nach **§§ 88 ff. SGB III** (bisher §§ 217 ff. SGB III) erhalten,
- für die Eingliederungszuschüsse nach **§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II** gewährt werden (gleiches gilt für Eingliederungszuschüsse, die bis zum 31.03.2012 nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II alter Fassung erbracht wurden),
- die Arbeiten nach **§§ 260 ff. SGB III (alte Fassung)** verrichten,
- für die Zuschüsse nach **§ 16e SGB II** gezahlt werden oder
- denen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach **§ 16d SGB II** zugewiesen werden.

Der vorstehend umschriebene Ausnahmekatalog ist abschließend, so dass bei allen anderweitig geförderten Maßnahmen grundsätzlich von einer Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung auszugehen ist. Sollten Sie hinsichtlich der Frage zum Vorliegen der Versicherungspflicht unsicher sein, können Sie sich gern an das ZVK-Serviceteam wenden.

V. Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 1. Januar 2013

Aufgrund des im Juni 2012 vom Bundestag beschlossenen Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,1 Prozentpunkte erhöht.

Damit steigt der Beitragssatz von 1,95 auf 2,05 Prozent (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Für kinderlose Versicherte, die einen Zuschlag leisten müssen, wird der Beitragssatz von 2,20 auf 2,30 Prozent angehoben (§ 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI). Mit den Mehreinnahmen sollen Leistungsverbesserungen, insbesondere bei der Versorgung von Demenzkranken und zur Entlastung der Pflegenden, finanziert werden.

Durch die Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,1 Prozentpunkte wird sich ab 1. Januar 2013 der Zahlbetrag der vom KVBbg-ZVK- gewährten Rentenleistungen entsprechend vermindern.

Eventuelle Fragen zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind jeweils an die zuständige Krankenkasse zu richten. Der KVBbg-ZVK- ist als Zahlstelle gesetzlich lediglich dazu verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Aufforderung der Krankenkasse an diese abzuführen.

VI. Einführung des papierarmen Büros bei der Zusatzversorgungskasse.

Im Rahmen eines Projektes, das im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein soll, ist beabsichtigt, die herkömmliche Arbeitsweise von Papierakten auf neue, elektronische Akten umzustellen.

Bereits jetzt möchten wir Sie deshalb bitten, zukünftig

- grundsätzlich keine Unterlagen im Original einzureichen,
- stets nur die im Internet abrufbaren Vordrucke zu verwenden,
- die elektronischen Möglichkeiten für Ihre Meldungen in Anspruch zu nehmen und
- keine alten Vordrucke und Unterlagen zu verwenden.

Im Downloadbereich der Internetpräsenz unter www.kvbbg.de - Zusatzversorgungskasse - finden Sie alle aktuellen Vordrucke und Antragsformulare der Zusatzversorgungskasse Brandenburg.

VII. Berechnungswerte für das Jahr 2013

In der als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Übersicht haben wir für Sie die maßgeblichen Berechnungswerte für das Jahr 2013 zusammengestellt. Zudem finden Sie diese auch im Internet unter www.kvbbg.de - Zusatzversorgungskasse - im Bereich Downloads unter Punkt VI. Meldewesen sowie unter Aktuelles.

VIII. DATÜV-ZVE

Die aktuelle Version der DATÜV-ZVE (Version 1.04), die u. a. die neuen Meldetatbestände zu den Mutterschutzzeiten enthält (siehe Rundschreiben Nr. 01/2012 -Zusatzversorgungskasse-), steht Ihnen auf der Internetseite unter www.kvbbg.de im Downloadbereich zur Verfügung.

IX. Auskunftersuchen von Amtsgerichten

Gelegentlich kommt es vor, dass Auskunftersuchen im Rahmen der Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs versehentlich bei Ihnen als Arbeitgeber der/des Versicherten eingehen. Bitte leiten Sie diese Auskunftersuchen nach wie vor an den KVBBg-ZVK- weiter, da hier deren Bearbeitung erfolgt. Erlauben Sie an dieser Stelle den Hinweis, dass unsererseits keine schriftlichen Eingangsbestätigungen über das Eintreffen beim KVBBg-ZVK- mehr an Sie versandt werden.

X. Jahresabrechnung für das Jahr 2012

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie als Mitglied beziehungsweise ZVK-Bevollmächtigter die Jahresabrechnungen zukünftig, d.h. erstmalig für das Jahr 2012, aufgrund des öffentlich-rechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses in Bescheidform erhalten werden.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK- Serviceteam unter 03306 – 7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter
Direktorin

Anlage